

Präsident D. Haase: Meine Herren! Die Zeit reicht nicht zu, um auf die specielle Berathung des vorliegenden allerhöchsten Decrets heute noch übergehen zu können, indem heute Nachmittag schon um 4 Uhr Deputations-Sitzungen eintreten; ich ersuche Sie daher, künftigen Montag Vormittag 10 Uhr zu einer öffentlichen Sitzung sich wieder hier einzufinden. Auf die Tagesordnung bringe ich: 1, Fortsetzung der Berathung über den vorliegenden Bericht; 2, Bericht der ersten Deputation, das literarische Eigenthum betreffend; 3, Bericht der zweiten Deputation über die Petition des Stadtraths zu Plauen und Chemnitz, die Gewerbe- und Bauschulen betreffend, und 4, Bericht der vierten Deputation, die Petition um Errichtung von Ackerbauschulen betreffend.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

A.

Die Höhe der bisher gewährten Steuererlasse, ingleichen die Entstehung und Verwendung der als verfügbar bezeichneten Cassenbestände betreffend.

Wenn in Beziehung auf die in dem allerhöchsten Decrete Nr. 20 der Landtagsacten vom Jahre 1842 als verfügbar bezeichneten Cassenüberschüsse, welche nach der Absicht der Staatsregierung für besondere Zwecke und hauptsächlich auf das Eisenbahnwesen zu verwenden sein werden, vielleicht die bei der Berathung über das Steuerprovisorium bereits zur Sprache gekommene und durch den beantragten Erlaß eines Gewerbe- und Personalsteuertermins schon theilweise in Anwendung gebrachte Ansicht hinwiederum Anklang finden könnte, ob es nicht angemessener erscheine, nach Höhe jener Summe eine verminderte Steuerausgleichung eintreten zu lassen, so wird es nicht überflüssig sein:

- I) auf die dermalen bereits bestehenden und bisher bewilligt gewesenen Abgabenerleichterungen,
 - II) auf die Entstehung der in Frage befangenen Cassenüberschüsse und Mehrerträge, und
 - III) auf die bisherige Verwendungsweise derselben
- kürzlich hinzudeuten.

Ad I.

Es mag hier von denjenigen nicht unbeträchtlichen Abminderungen in den Grundsteuern, welche zu Anfang der Finanzperiode 18 $\frac{3}{6}$ eintraten, ganz abgesehen werden, da deren Ausfälle zum Theil durch andere Gattungen des gleichzeitig eingeführten neuen Systems der indirecten und persönlichen Abgaben ersetzt wurden. Allein, selbst wenn lediglich die Steuerausgleichung der Jahre 18 $\frac{3}{6}$ als Maßstab der Vergleichung für die späteren Perioden zum Grunde gelegt wird, so läßt sich doch die Summe, welche seitdem den Steuerpflichtigen theils an wirklichen Erlassen, theils an sonstigen Erleichterungen zu Gute gegangen (vergl. Beilage I.), für die Periode 18 $\frac{3}{6}$ auf

469,899 Thaler 16 Ngr. 3 Pf.,

für die Periode 18 $\frac{4}{2}$ hingegen auf

1,748,849 Thlr. 26 Ngr. — =

veranschlagen, so daß gegenwärtig eine jährliche Summe von über $\frac{1}{2}$ Million Thalern weniger von den Abgabepflichtigen erhoben wird, als in den Jahren 18 $\frac{3}{6}$.

Ad II.

Die unter 2 angefügte Uebersicht weist nach, daß die fraglichen Ueberschüsse sich keineswegs gebildet haben durch Mehrein-

nahmen bei den directen Steuern, deren Erträge vielmehr theilweise, in Folge der bewilligten Erlasse, hinter den Anschlägen noch zurückgeblieben sind, sondern lediglich aus dem Mehreinkommen des nutzbaren Staatsvermögens und der Regalien, ingleichen derjenigen Abgaben, deren Steigen vornehmlich durch das Vorschreiten der hierländischen Industrie und Bevölkerung bedingt ist.

Während bei allen Zweigen der Staatseinnahme zusammengekommen, im Vergleich zu den Budgetansätzen, auf die Finanzperiode

- | | |
|---|---|
| a) 18 $\frac{3}{6}$ ein Mehreinkommen von 1,642,100 Thlr. |) laut abgelegter Reichenschaftsberichte, nach vorläufigem Ueberschlage, und, unter Abrechnung der während der dritten Periode stattgefundenen sub Nr. 4, 5 und 6 der Beilage 1 zu ausgeworfenen Erlasse, |
| b) 18 $\frac{3}{6}$ ein Mehreinkommen von 1,847,528 = | |
| c) 18 $\frac{4}{2}$ ein Mehreinkommen von 1,781,583 = | |

überhaupt von 5,271,211 Thlr.

793,881 =

in Summa von 4,477,330 Thlr.

sich ergibt, haben die obenbezeichneten Einnahmequellen für sich allein einen Ueberschuß

ad a) von 1,439,637 Thlr. 2 Ngr. 7 Pf.

ad b) von 1,741,767 = 6 = 4 =

ad c) von 1,567,550 = 15 = 4 =

4,748,954 Thlr. 24 Ngr. 5 Pf. in Summe,

gewährt und folglich theilweise sogar die bei anderen Einnahmeweigen durch Erlasse und Mindereinkommen entstandenen Ausfälle mit übertragen helfen.

Diese Erscheinung wird um so erklärlicher, wenn man erwägt, daß nach Ausweis der Volkszählungen in den Jahren 1834, 1837 und 1840 die Seelenzahl hiesiger Lande alljährlich um circa $1\frac{1}{10}$ Procent im Zunehmen begriffen ist. Nach dem nämlichen Verhältnisse hätte die Solleinnahme der gesammten Staatseinkünfte, welche pro 1834 zu 5,284,650 Thlr. — zu veranschlagen war, im Jahre 1842 bis zu

5,767,994 Thlr. — =

angestiegen sein müssen, während sie in Wirklichkeit

5,500,297 Thlr. — = budjetmäßig, incl. 215,647 Thlr.

— = Verstärkung gegen den Ansaß vom Jahre 1834,

329,230 = — = als präsumtives Mehreinkommen

nach $\frac{1}{3}$ von 987,692 Thlr. — =,

als auf welchen Betrag das für die

dritte Periode zu veranschlagende

Mehreinkommen von 1,781,583

Thlr. — =, nach Abzug der Erlaß-

summe von 793,881 Thlr. — =

herabsinkt,

5,829,527 Thlr. — = in Summe,

folglich gegen jene Solleinnahmeberechnung lediglich ein Plus von

61,533 Thlr. — =

gewähren wird, dessen Entstehungsgrund hauptsächlich in dem